

## **S a t z u n g**

### **über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 26.06.2020**

Gemäß der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2023 sowie § 21 Abs. 3, S. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NW. S. 886) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 18./19.06.2020 folgende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstaussfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ersatz des Verdienstaussfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und für beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen**

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Dortmund und beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben nach § 21 Abs. 3 bzw. Abs. 4 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
3. Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird ein Regelstundensatz von 25 € je angefangener Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
4. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale bis zu 80 € je Stunde gezahlt. Die Verdienstaussfallpauschale wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.
5. Der Antrag auf Verdienstaussfall ist schriftlich einzureichen.

#### **§ 2**

##### **Auslagenersatz**

1. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben auf schriftlichen Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger gemäß § 22 Abs. 1, S. 1 BHKG.
2. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1, S. 2 BHKG auf schriftlichen Antrag ersetzt.

#### **§ 3**

##### **Aufwandsentschädigungen**

1. Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können auf schriftlichen Antrag anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten. Dies begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.

2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 05. Mai 2014 (GV NRW 2014 S.276) in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 1 wird wie folgt festgelegt:

<b>Funktionsträger</b>	<b>Bezugsgröße nach Entschädigungsverordnung</b>	<b>Prozentualer Anteil der Bezugsgröße</b>	<b>Monatlicher Betrag in Euro<sup>1</sup></b>
Sprecher/-in der Freiwilligen Feuerwehr	Ratsmitglied §1 Abs. 2 Ziffer 1a lit. ee)	100 %	596,40
Stellvertretende/r Sprecher/-in der Freiwilligen Feuerwehr	Ratsmitglied §1 Abs. 2 Ziffer 1a lit. ee)	50 %	298,20
Stadtjugendwart/-in	Ratsmitglied §1 Abs. 2 Ziffer 1a lit. ee)	100 %	596,40
Stellvertretende/r Stadtjugendwart/-in	Ratsmitglied §1 Abs. 2 Ziffer 1a lit. ee)	50 %	298,20
<b>Funktionsträger</b>	<b>Bezugsgröße nach Entschädigungsverordnung</b>	<b>Prozentualer Anteil der Bezugsgröße</b>	<b>Monatlicher Betrag in Euro<sup>2</sup></b>
Stadtkinderfeuerwart/-in	Ratsmitglied §1 Abs. 2 Ziffer 1a lit. ee)	100%	596,40
Stellv. Stadtkinderfeuerwart/-in	Ratsmitglied §1 Abs. 2 Ziffer 1a lit. ee)	50%	298,20
Arbeitskreisleiter/-in	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	25 %	64,50
Löschzugleiter/-in	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	100 %	258,00
stellvertretende/r Löschzugleiter/-in	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	50 %	129,00
Jugendwart/in einer Jugendfeuerwehr	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	75 %	193,50
Stellvertretende/r Jugendwart/in in einer Jugendfeuerwehr	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	40 %	103,20
Kinderfeuerwart/-in einer Kinderfeuerwehr	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	75%	193,50
Stellvertretende/r Kinderfeuerwart/-in einer Kinderfeuerwehr	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	40 %	103,20

<sup>1</sup> Stand 17.07.2017 gem. der derzeit geltenden 3. Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 20. Juni 2017 (GV NRW 2017 S. 637-65f2) i. V. m. der Berichtigung der 3. Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung (GV. NRW 2017 S. 678)

<sup>2</sup> Stand 17.07.2017 gem. der derzeit geltenden 3. Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 20. Juni 2017 (GV NRW 2017 S. 637-65f2) i. V. m. der Berichtigung der 3. Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung (GV. NRW 2017 S. 678)

Beauftragte/r Sonderaufgaben (ÖA, Verwaltung)	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	25 %	64,50
Gerätewart/-innen	Bezirksvertreter §1 Abs. 2 Ziffer 3a lit. cc)	25 %	64,50

3. Die oben genannten Funktionsträger werden zum 1. des jeweiligen Monats ernannt.
4. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Ziffer 2 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.
5. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.
6. Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgern entstandenen Aufwände abgegolten.
7. Entsprechend den Regelungen der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ wird die Stadt Dortmund im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständigen Finanzbehörden über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 12.10.2018 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 26.06.2020

gez.

Ullrich S i e r a u  
**Oberbürgermeister**